

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	MDe	EINGESCHRÄNKTES DORFGEBIET (S.TEXTL.FESTS.)
	I	GESCHOSSZAHL
	0.25	GRUNDFLÄCHENZAHL
	0.4)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	0	OFFENE BAUWEISE
		BAUGRENZE
	K. C.	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	••••	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. HAUPTFIRSTRICHTUNG *)
7.6		FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (S.TEXTL.FESTS.)
	0 0 0 0 0	PFLANZGEBOT (S.TEXTL.FESTS.)
	-	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTG.)
!		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

Textliche Festsetzungen

- 1. Im Baugebiet MD^e (eingeschränktes Dorfgebiet) wird gemäß § 1 Abs.5 BauNVO festgesetzt, daß Nutzungen gemäß § 5 Abs.2 Nr.7, 9 und 10 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig sind.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 600 m² festgesetzt. Die Mindestbreite der Baugrundstücke muß 20 m betragen.
- 3. Die im Plan festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sind mit einem Leitungsrecht für Entwässerung zugunsten der Gemeinde Isenbüttel zu belasten.
- Auf Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind je 30 qm Bepflanzungsfläche mindestens 1 baumartiges und 10 strauchartige standortgerechte, heimische Laubgehölze (wie Rotbuche, Stieleiche, Sandbirke, Hainbuche, Vogelkirsche, Salweide, Eberesche, Weißdorn, Haselnuß, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Schlehe, Hundsrose, schwarzer Holunder) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

6 1 Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt im Bereich des Bebauungsplanes "Wiesenhofsweg Nord".

§ 2 Dächer

siche 1. Sid. auch Kruppelwalmdeicher zuleinig Als Dachform ist das Satteldach vorgeschrieben. Die Hauptfirstrichtung muß der im Bebauungsplan jeweils festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen entsprechen.

Die Dachneigung muß 350 bis 500 (Altgrad) betragen.

6 3 Dachgauben

Dachgauben sind nur bis zu einer Gesamtbreite von 25 % der zugehörigen Gebäudewandlänge zulässig. Zwischen Außenkante Dachgaube und Außenkante Giebelwand ist ein Mindestabstand von 3.0 m einzuhalten.

Der waagerechte Abstand zwischen Außenkante Dachgaube und Außenkante der traufseitigen Gebäudewand muß mindestens 0,5 m betragen.

Gebäudehöhe

Die Traufe der Gebäude (Schnittlinie Außenkante Gebäudewand mit Oberkante Dachhaut) darf nicht höher als 5,00 m über dem Bezugspunkt liegen. Die Firsthöhe darf maximal 11,00 m über dem Bezugspunkt betragen. Bezugspunkt ist die Höhenlage der Straße (Fahrbahnoberkante) im Schnittpunkt der Mittelachse der Grundstückszufahrt mit der Straßenachse.

Baustoffe und Farben

§ 5

\$ 6

Für die sichtbaren Außenflächen der Gebäudeaußenwände sind nur zulässig: Sichtmauerwerk aus Ziegel, Klinker und Kalksandstein sowie Putzflächen in den Farbtönen rot, beige und weiß im Rahmen der RAL-Farbenreihe

3000, 3002, 3003, 3009, 3011, 3013, 3016 sowie 1001, 1013, 1014, 1015, 9001, 9002, 9010 und deren Zwischentöne.

Für die gestalterische Gliederung der Außenwände sind außerdem auch Teilflächen oder Elemente aus Holz oder Sichtbeton in ihren natürlichen Farbtönen zulässig, sofern sie weniger als 1/3 der Gesamtaußenwandfläche überdecken. Für die Dächer sind die Farbtöne braun oder grau vorgeschrieben. Zulässig sind Farbtöne im Rahmen der RAL-Farben

8011, 8012, 8015, 8016, 8017, 8019 und 7011, 7012, 7016, 7021, 7022.

Nebenanlagen und Garagen sind in Material und Farbe den Hauptgebäuden so weit wie objektiv möglich anzugleichen.

Einfriedungen

An öffentlichen Straßen und Wegen sind als Einfriedung nur Holzzäune ohne deckende Farbanstriche und/oder Hecken bis 0,7 m Höhe zulässig.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs.3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.03. 81 die Aufstellung der Anderung 31 des Bebauungsplanes Nr. Nord beschlossen 4 Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs 1 BBauG			
am ortsüblich bekanntgemacht			
30.06.83			
Der Gemeindedirektor			
Vervielfältigungsvermerke Cife			
Kartengrundlage: Flurkartenwerk			
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für			
erteilt durch das Katasteramt am 16. Feb. 1982 Az 173 - 4/82			
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebacken bedeutsamen			
baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.10.78			
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch ein andere *			
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen			
Katasteramt Gifhorn den 01, 35, 83			
Katasteramt Gilnorn den 1 3 33. 90 / Molemu Sutti			
Der Entwurf der Anderung ³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von			
DIPL-ING. GERD NOLTE			
ARCHITEKY BWA STADYPLANSMA			
3300 BRAUNSCHWEIG 20.10.1982			
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.02.83 dem Entwurf der Änderung ³⁾ des			
Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß			
§ 2a Abs 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der offentlichen Auslegung wurden am 21.02.83			
ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Anderung ³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung			
haben vom. 01.03.83 bis 08.04.83 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.51			
den 30.06.83 (30.06.83)			
Der Gemeindedirektor			
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am			
Bebauungsplanes und der Begrundung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemaß			
§ 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen 6) Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom			
Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.			
, den			
Der Rat der Gemeinde hat den Rehausingsplan nach Prüfung der Redenken und Anregungen gemäß			
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 31. 05.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begrundung			
§ 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 31. 05.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begrundung			
§ 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 31. 05.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begrundung beschlossen			
§ 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 31. 05.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begrundung			

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Gene hmigungsb ehorde Az <i>61 6 170 -00/60 ⁶² W</i> heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben 31 - gemäß § 11 in Verbindung
mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt .3)
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG
von der Genehmigung ausgenommen. ³⁾
Gifhorn den 30.09.83 .
Genehmigungsbehorde LANDKREIS GIFHORN Der Oberkreisdirektor Im Auftrage The Control of the Co
South Con Baudineleton
Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 5007.45 (Az 61/6/10 00/60/60)
aufgeführten Auflagen / Maßgaben³) in seiner Sitzung am <u>beigetreten⁶)**</u> Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³) vom bis
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis
sekannigemacht * mucht & forotetich, da um Auflegen Reduktionette Ant !
* with Dolowall, was an ragraged kinderronelle sin
, den
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 31.01.84 im Amtsblatt of is click Lauchbreis G. fhoru, Ur. 2/84 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.07.84 rechtsverbindlich geworden * Ca felhungsbericht wich nicht dargefellt, Lindskolinief die Zelauchtwachung wir huntsblatt U. 4 M ann. 31.03.84 - Lecubishel den 10.02.84 Souit at du 3-Plan and 31.03.84 mits 105.04.84 Vabiushis proposolar.
nnerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens - oder
ormvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht 3)- geltend gemacht worden.
-Tsinbishel den 08.04.85
) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne ortliche 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
Bauvorschriften über die Gestaltung
6) Nur falls erforderlich 3) Nichtzutreffendes streichen
BEBAUUNGSPLAN
"WIESENHOFSWEG NORD" GEMEINDE ISENBÜTTEL -STAND 10.02.1983
GEMEINDE ISENBUTTEL -STAND 10.02.1983

Präambel

und der §§ 56 und 97 der Niedersachsischen Bauordnung vom 23 7 1973 (Nds GVBI S 259).

§ 1 der Niedersachsischen Verordnung zur Durchfuhrung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19 6 1978 (Nds GVBI S 560). zuletzt geandert durch

+Nds GVBI S

in den jeweils gültigen Fassungen
hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel diesen Bebauungsplan

und des § 40 der Niedersachsischen Gemeindeordnung i d.F. vom. 22.6.1982 (Nds. GVBI S. 229)

Nr /die Anderung dieses Bebauungsplans Nr bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden nebenstehenden 1 textlichen Festsetzungen – sowie den nachstehenden bestehenden.

nebenstehenden³ ortlichen Bauvorschriften über die Gestaltung – ² als Satzung beschlossen

senbüttel den 30.04.83

Matsvorsitzender
1.stellv.Bürgermeister



Gemeindedirektor

Geändert und ergänzt gemäß Auflagen der Genehmigungsverfügung Az.61/6170-00/60/ 62 w des Landkreises Gifhorn vom 30.9.83

